

**25.03.22****Empfehlungen  
der Ausschüsse**

Fz - In - Vk - Wi

zu **Punkt ...** der 1019. Sitzung des Bundesrates am 8. April 2022

---

**Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022**

A

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,  
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt  
Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass die stark gestiegenen Verbraucherpreise die Bürgerinnen und Bürger zunehmend belasten. Die Inflationsrate hat im Dezember 2021 mit 5,3 Prozent den höchsten Wert seit fast 30 Jahren erreicht. Im Jahresdurchschnitt 2021 hat die Teuerungsrate nach der amtlichen Statistik 3,1 Prozent betragen. Sie ist damit deutlich über dem Niveau der Vorjahre gelegen.
- b) Vor diesem Hintergrund fordert der Bundesrat ein schnelles Handeln zur Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland, damit nicht auch noch die kalte Progression zu einem Realeinkommensverlust führt. Das Statistische Bundesamt geht nach ersten Berechnungen bereits für das Jahr 2021 von einem Realeinkommensverlust von 0,1 Prozent gegenüber 2020 aus. Das Steuerrecht kann, soll und muss seinen Beitrag dazu leisten, dass der Staat alles unternimmt, die aktuelle Situation zu entschärfen und nicht noch zu befeuern.

- c) Der Bundesrat fordert daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Eckbeträge des Lohn- und Einkommensteuertarifs noch für das Jahr 2022 so anzupassen, dass die Auswirkungen der kalten Progression vollständig ausgeglichen werden. Denn die letztmalige Anpassung der Eckwerte des Lohn- und Einkommensteuertarifs für das Jahr 2022 war jedenfalls mit 1,17 Prozent deutlich zu gering bemessen.
- d) Darüber hinaus hält es der Bundesrat für notwendig, dass der Lohn- und Einkommensteuertarif künftig jährlich überprüft und entsprechend angepasst wird. Damit können die Auswirkungen der kalten Progression kurzfristig ausgeglichen werden. Der in den vergangenen beiden Legislaturperioden praktizierte Anpassungszyklus von zwei Jahren erscheint vor der aktuellen Entwicklung der Verbraucherpreise als viel zu träge.

## 2. Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

- a) Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Anhebung der Entfernungspauschale auf 38 Cent ab dem 21. Entfernungskilometer. Dies ist allerdings zu kurz gegriffen. Es darf keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erster und zweiter Klasse geben. Alle haben nach Überzeugung des Bundesrates einen Anspruch auf angemessene Berücksichtigung ihrer Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Insbesondere Bürgerinnen und Bürger mit langen Arbeitswegen vornehmlich im ländlichen und suburbanen Raum sind bereits ab dem ersten Entfernungskilometer von den hohen Benzin- und Dieselpreisen betroffen. Auch um einer weiteren Belastung des Wohnungsmarkts in den Ballungsräumen und damit einer weiteren Steigerung der Mietpreise entgegenzuwirken, sind Maßnahmen erforderlich, die die Attraktivität der ländlichen und suburbanen Räume bewahren. Deshalb fordert der Bundesrat die Anhebung der Entfernungspauschale auf 38 Cent ab dem ersten Kilometer ebenfalls für den Veranlagungszeitraum 2022.

- b) Da die geforderte Anhebung der Entfernungspauschale allenfalls dem momentanen Preisniveau von Kraftstoffen gerecht wird, hält es der Bundesrat für erforderlich, auch für zukünftige Kostensteigerungen eine Anpassung gesetzlich vorzusehen. Eine dynamische Anhebung der Entfernungspauschale, die insbesondere auch den jährlich steigenden CO<sub>2</sub>-Preis berücksichtigt, ist nach Überzeugung des Bundesrates ein geeignetes Instrument, das den Interessen der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angemessen Rechnung trägt.
- c) Auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Auftrag des Arbeitgebers für berufliche Fahrten beziehungsweise Dienstfahrten ihren privaten Pkw einsetzen, sind von den stark gestiegenen Spritpreisen erheblich betroffen. In diesen Fällen leistet der Arbeitgeber regelmäßig einen steuerfreien Aufwandsersatz in Höhe der Kilometerpauschale von 30 Cent je gefahrenem Kilometer. Diese Pauschale ist ebenfalls an die aktuellen Preisverhältnisse anzupassen, damit Arbeitgeber ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für diese Fahrten in angemessener Höhe weiterhin unbürokratisch steuerfreien Kostenersatz leisten können.

### 3. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass das vorliegende Steuerentlastungsgesetz den Vorschlägen einiger Länder nach einer bedarfsgerechten Anpassung der Werbungskostenpauschale mit dem Ziel der Berücksichtigung steigender Energiepreise und einer sofortigen Erhöhung der Entfernungspauschale auf 38 Cent pro Kilometer für Fernpendler nur teilweise entspricht.
- b) Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Bundesregierung eine zeitnahe Abschaffung der EEG-Umlage beabsichtigt. Notwendig sind aber zudem weitergehende Maßnahmen, um eine wirkungsvolle Begrenzung des Anstiegs der Energiekosten zu erreichen.

- c) Der Bundesrat bittet daher, nachfolgende Maßnahmen einzuleiten:
- aa) eine Senkung der im Stromsteuergesetz (StromStG) festgelegten Stromsteuersätze auf das von der EU festgelegte Mindestmaß;
  - bb) eine auch zukünftig stattfindende regelmäßige Überprüfung und bedarfsgerechte Anpassung der Werbungskostenpauschale mit dem Ziel der Berücksichtigung steigender Energiepreise sowie der Entfernungspauschale.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Staat hat einen wesentlichen Anteil an den Energiepreisen. Mehr als die Hälfte des Diesel- und Benzinpreises sowie des Strompreises sind vom Staat durch Steuern und Abgaben beeinflusst. Eine wirkungsvolle Entlastung der Unternehmen und von Verbraucherinnen und Verbrauchern von den hohen Energiekosten ist dringend notwendig.

Bereits jetzt leiden gerade Menschen mit geringerem Einkommen erheblich unter den gestiegenen Kosten. Mobilität sowie der Bezug von Strom und Wärme müssen für alle weiter erschwinglich sein. Die Entfernungspauschale nur für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) auf 38 Cent zu erhöhen, verfehlt die notwendige Entlastung aller Pendler, da auch die Kurzpendler in einer Vielzahl von Fällen über die Belastungsgrenze hinaus von den extrem gestiegenen Benzin-, Diesel-, Autogas- sowie Ladestrompreisen betroffen sind.

In Wirtschaft und Industrie sorgen die gestiegenen Bezugskosten neben den Kosten zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie für Probleme; dies hat Folgen für die internationale Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen. Energieintensive Produktionsprozesse müssen in Deutschland konkurrenzfähig bleiben. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Bemühungen, Lieferketten durch die Rückholung von Produktionen aus dem Ausland zu stabilisieren.

Notwendig ist eine wirksame, regelmäßige und bedarfsgerechte Anpassung der Werbungskostenpauschale, die der Entwicklung der Energiekosten folgen kann. Die Pauschale bietet den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, im Rahmen der eigenen wirtschaftlichen Möglichkeiten zu entscheiden, welche nachhaltigen Energie- und Mobilitätsformen gewählt werden.

B

4. Der federführende **Finanzausschuss**,  
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und  
der **Verkehrsausschuss**  
empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76  
Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.